
Gesetz (1982:316), das die Genitalverstümmelung von Frauen verbietet

INFORMATION OM KÖNSSTYMPNING

Tyska



Sweden

Genitalverstümmelung

Die Genitalverstümmelung ist in Schweden gesetzlich verboten (SFS 1982:316).

Verstöße gegen dieses Gesetz können mit Gefängnisstrafen bis zu 10 Jahren geahndet werden, selbst wenn die Genitalverstümmelung außerhalb von Schweden durchgeführt wird. Bereits der Versuch oder die Vorbereitung einer Genitalverstümmelung sind gesetzwidrig, und gleiches gilt für das Anstiften anderer Personen, eine Genitalverstümmelung durchzuführen. Ebenfalls gesetzwidrig ist es, bei Kenntnis einer bevorstehenden Genitalverstümmelung keine Anzeige zu erstatten. Unabhängig davon, wer die Genitalverstümmelung tatsächlich durchführt, sind die Eltern eines Mädchens dafür verantwortlich, die Genitalverstümmelung zu verhindern, und sie könnten in Schweden für diese Straftat verurteilt werden.

*Gesetz (1982:316), das die
Genitalverstümmelung von Frauen verbietet*



LÄNSSTYRELSEN
ÖSTERGÖTLAND



Polisen

Folgen

Die weibliche Genitalverstümmelung, auch als weibliche Beschneidung bezeichnet, ist eine Misshandlung, die mit dem Ziel erfolgt, die äußeren Genitalien eines Mädchens oder einer Frau zu verändern oder zu schädigen. Die Genitalverstümmelung verursacht Leid und Schäden in vielerlei Hinsicht und kann sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt im Leben die folgenden Probleme hervorrufen:

- Starke Blutungen während des Eingriffs
- Infektionen
- Schmerzen im Genitalbereich
- Schwierigkeiten beim Wasserlassen
- Schwierigkeiten während der Menstruation
- Schmerzen beim Geschlechtsverkehr, sowohl für die Frau als auch für den Mann
- Schädigungen, die verhindern, dass eine Frau schwanger werden kann
- Komplikationen bei der Entbindung
- Psychische Probleme
- Tod

Arten der Genitalverstümmelung

Die WHO hat vier Typen der Genitalverstümmelung definiert:

Typ 1: Die Klitoris und/oder die Klitorisvorhaut wird entfernt.

Typ 2: Die Klitoris, die inneren Schamlippen (Labia minora pudendi) und manchmal auch die äußeren Schamlippen (Labia majora pudendi) werden entfernt.

Typ 3: Die Klitoris, die inneren Schamlippen (Labia minora pudendi) und die äußeren Schamlippen (Labia majora pudendi) werden entfernt und zusammengeknüpft, sodass sie die Vaginalöffnung verschließen.

Typ 4: Alle anderen Eingriffe, die die Genitalien schädigen, wie beispielsweise Stechen.

Häufig wird im Zusammenhang mit den verschiedenen Typen der Genitalverstümmelung der Begriff „Sunnah“ verwendet. Alle Formen der Genitalverstümmelung, einschließlich der, die als „Sunnah“ bezeichnet werden, sind verboten!



Polisen



**LÄNSSTYRELSEN
ÖSTERGÖTLAND**

Gesetz (1982:316), das die Genitalverstümmelung von Frauen verbietet

Detta material är framtaget av Länsstyrelsen Östergötland.